

237-B

**Richtlinien für das Sonderförderprogramm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder in  
Bayern**

**(Sonderprogramm Schwimmbadförderung – SPSF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr  
vom 12. Juli 2019, Az. 31-4740.5-3**

**(BayMBI. Nr. 306)**

Zitiervorschlag: Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) vom 12. Juli 2019 (BayMBI. Nr. 306), die durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 627) geändert worden ist

---

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern unterstützt die bayerischen Kommunen mit dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung bei der Sanierung ihrer Schwimmbäder, soweit diese nicht in einem anderen Programm des Freistaats förderfähig sind. <sup>2</sup>Für die Zuwendung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO). <sup>3</sup>Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.